

63225 Langen
Bahnstraße 21
Telefon: 0 61 03 / 90 31 - 50
Telefax: 0 61 03 / 90 31 - 80
eMail: info@kasperzyk.de
www.Kasperzyk.de

Langen, den 12. Juni 2007

Familienförderung

I. Kindergeld/Kinderfreibetrag

Die steuerliche Entlastung für das Existenzminimum von Kindern wird durch den Kinderfreibetrag **oder** durch das Kindergeld bewirkt. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wird die aufgrund der Höhe des zu versteuernden Einkommens gebotene steuerliche Entlastung durch das Kindergeld nicht erreicht, ist der Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen.

Das **Kindergeld** für das erste, zweite und dritte Kind beträgt 154 € pro Monat. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld 179 € pro Monat, welches monatlich von der Familienkasse ausbezahlt wird.

Der **Kinderfreibetrag** beträgt 3.648 € jährlich. Seit 2001 gibt es einen zusätzlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von insgesamt 2.160 € jährlich.

Altersgrenzen:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind allein aufgrund seiner Existenz als Kind berücksichtigt. Ein Kind wird regelmäßig bis zu dem Kalendermonat berücksichtigt, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Berücksichtigung nach dem 18. Lebensjahr erfordert besondere Voraussetzungen:

a) bis zum **21. Lebensjahr**

- Arbeits- bzw. Beschäftigungslosigkeit,

b) bis zum **25. Lebensjahr**

- Berufsausbildung,
- Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten,
- fehlender Ausbildungsplatz,
- freiwilliges soziales/ökologisches Jahr usw.

c) **ohne Altersbegrenzung**

- körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung ist vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten

Zusätzliche Voraussetzung ist jeweils, dass der **Grenzbetrag der Einkünfte und Bezüge** in Höhe von **7.680 €** pro Jahr nicht überschritten wird.

Seit dem Jahr 2007 ist die Altersgrenze für die Berücksichtigung volljähriger Kinder vom 27. auf das 25. Lebensjahr **herabgesetzt worden**. Die Herabsetzung erfolgt mit einer gleitenden Übergangsregelung.

- Geburtsjahr bis 1981: Kindergeld bis 27
- Geburtsjahr 1982: Kindergeld bis 26
- Geburtsjahr ab 1983: Kindergeld bis 25

II. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können ab 2006 unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

Die Aufwendungen

- entstehen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes (Kindergarten, Babysitter, Krankenschwester, Erzieher, Tagesmutter, Haushaltshilfe)
- fallen wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen für die Betreuung von Kindern an, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.
- Abzugsfähig sind 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, wie Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (bzw. wie Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit).
- Dies gilt für erwerbstätige Alleinerziehende und zusammenlebende Elternteile, die beide erwerbstätig sind.
- Kosten für Unterricht (Schulgeld, Nachhilfe), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.
- Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden.
- Bei nichtselbstständiger Tätigkeit können die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden

III. Kinderzuschlag

Der Gesetzgeber hat ab Januar 2005 einen Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern vorgesehen. Anspruchsberechtigt sind Eltern, die mit ihren unter 25 Jahre alten und unverheirateten Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, zwar ihr eigenes Existenzminimum, nicht aber das ihrer unter 25 Jahre alten, unverheirateten Kinder zu decken.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Empfänger von Arbeitslosengeld II - steht der Kinderzuschlag nicht zu.

Tatsächlich erhält man den vollen Kinderzuschlag von 140 € pro Kind (für maximal 36 Monate) nur in den Fällen, in denen das eigene Einkommen und das zum Lebensunterhalt zu verwendende Vermögen exakt dem ALGII-Bedarf (persönlicher Bedarf plus angemessene Miete) für die erwachsenen Personen der Bedarfsgemeinschaft entspricht. Jeder Euro, der darüber hinaus geht, wird direkt auf den Kinderzuschlag angerechnet. Hat man weniger zur Verfügung, so wird man auf die Beantragung von ALGII verwiesen.

Es findet genauso wie beim ALG II eine Anrechnung von Einkommen und Vermögen statt.

Einen gravierenden Unterschied zu ALG II gibt es nicht bis auf die Tatsache, dass die Familienkasse zuständig ist und man entsprechend dort alle Angaben genauso wie bei ALGII abzugeben hat. Die Prüfung der Bedürftigkeit ist die Gleiche.

IV. Elterngeld

Am 1. Januar 2007 ist das Elterngeld an die Stelle des Erziehungsgeldes getreten. Es stellt keine dauerhafte Unterstützung dar, sondern wird nur für die 12 bis 14 Monate unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und dient als vorübergehender Entgeltersatz.

Höhe des Elterngeldes:

Für Normalverdiener beträgt die Höhe des Elterngeldes 67 Prozent des zuvor bezogenen, wegfallenden Nettoeinkommens, maximal 1.800 € pro Monat.

Für Geringverdiener ist eine oberhalb von 67 Prozent liegende Elterngeld-Summe festgelegt: pro zwei Euro unterhalb von 1000 € steigt der Prozentsatz jeweils um 0,1 Prozentpunkte auf maximal 100 Prozent.

Für Mütter oder Väter ohne Einkommen, Hausfrauen/Hausmänner, Arbeitslose, Studierende oder Teilzeitbeschäftigte oberhalb der Bemessungsgrenze gibt es ein zwölfmonatiges Mindestelterngeld von 300 €, das nicht mit anderen Sozialleistungen, wie etwa dem Arbeitslosengeld II, verrechnet wird.

Das Elterngeld ist sozialabgaben- und steuerfrei, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Bemessungsgrundlage:

Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche Einkommen des Antragstellers aus Erwerbsarbeit in den zwölf Monaten vor der Geburt. Für Selbstständige kann auch ein größerer Zeitraum maßgeblich sein.

Geschwisterbonus:

Wer zwei unter dreijährige oder drei unter sechsjährige Kinder hat – das Neugeborene mitgezählt – erhält einen Geschwisterbonus als Aufschlag zum Elterngeld. Dieser beträgt zehn Prozent, mindestens jedoch 75 €. Bei Mehrlingsgeburten gibt es einen Bonus in Höhe von je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Gestaltungshinweis:

- Steuerklassenwechsel > derjenige Elternteil, der Elterngeld beanspruchen möchte, sollte rechtzeitig die Steuerklasse III wählen, denn dadurch erhält er ein höheres Nettoentgelt;
- lohnsteuerliche Nachteile können im Rahmen der Einkommensteuererklärung ausgeglichen werden;
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld sollten mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt werden

Zeitlicher Rahmen:

Das Elterngeld wird bis zu zwölf Monate ausbezahlt und um zwei so genannte „Partnermonate“ verlängert, sofern auch der zweite Elternteil mindestens für diese beiden Monate die Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Elterngeldmonate können auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht können die beiden „Partnermonate“ zusätzlich für sich beanspruchen.

Reduziert ein Vater oder eine Mutter nach der Geburt stundenweise die Arbeit, so darf dieses Teilzeit-Arbeitsverhältnis 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

In den ersten zwei Monaten nach der Geburt tritt bei den Müttern der Mutterschaftslohn an die Stelle des Elterngeldes. Bei nicht erwerbstätigen Frauen wird in dieser Zeit das Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld angerechnet.

Der Bezugszeitraum des Elterngeldes kann auf die doppelte Zeit gestreckt werden, wenn es monatlich nur hälftig in Anspruch genommen wird.

Anrechnung anderer Sozialleistungen auf das Elterngeld?

Übersteigt das Elterngeld 300 € wird es gekürzt um:

- Arbeitslosengeld II
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (Eigenheimzulage)

V. Kinderzulage nach dem Altersvermögensgesetz (soq. "Riester-Rente")

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen. Anspruch auf die Kinderzulage besteht für die Kinder, für die im Kalenderjahr mindestens einen Monat lang Kindergeld bezogen wurde.

Zulage pro Jahr	Grundzulage Verheiratete	Grundzulage Ledige	Zulage pro Kind
2002 / 2003	38 EUR	76 EUR	46 EUR
2004 / 2005	76 EUR	152 EUR	92 EUR
2006 / 2007	114 EUR	228 EUR	138 EUR
ab 2008	54 EUR	308 EUR	185 EUR

Die Zulagen werden dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben (sie fließen im Gegensatz zur einer Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug dem Sparer also nicht „direkt“ zu).

VI. Kindergartenzuschüsse

Erbringt der Arbeitgeber **zusätzliche Leistungen** zur Unterbringung und Betreuung (einschließlich Verpflegung) von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, so unterliegen diese Zuwendungen regelmäßig nicht dem Lohnsteuerabzug und somit auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Eine **Umwandlung** von Lohn in einen Kindergartenzuschuss führt **nicht** zur Steuer- und Beitragsfreiheit. Der Arbeitgeber kann Bar- oder Sachleistungen sowohl für die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten gewähren. Zu den vergleichbaren Einrichtungen zählen insbesondere:

- Schulkindergärten,
- Kindertagesstätten,
- Kinderkrippen,
- Tages- und Wochenmütter sowie
- Ganztagspflegestellen.

Aufwendungen für die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt, z.B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörigen, können nicht steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden.

Für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist es gleichgültig, ob der Arbeitgeber diese Zuschüsse laufend oder am Jahresende in einer Summe auszahlt. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die durch Originalbelege nachgewiesenen Aufwendungen auch nachträglich für das bereits abgelaufene Kalenderjahr steuer- und beitragsfrei ersetzen.

VII. Andere kindbedingte Steuervergünstigungen

Neben dem Kindergeld und den Kinderfreibeträgen gibt es im Einkommensteuerrecht eine Vielzahl anderer kindbedingter Steuervergünstigungen.

Voraussetzung für die Gewährung aller anderen kindbedingten Steuervergünstigungen ist jeweils, dass der Steuerpflichtige für ein zu berücksichtigendes Kind Kindergeld bekommt oder Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat.

Zu den anderen kindbedingten Steuervergünstigungen gehören im Einzelnen

- Abzug von 30% des Schulgeldes (ohne Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) von Privatschulen als Sonderausgaben;
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab dem Jahr 2004 in Höhe von 1.308 €, wenn das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist. Der Entlastungsbetrag wird nur dann gewährt, wenn der Alleinerziehende Elternteil nicht in Haushaltsgemeinschaft (also gemeinsames Wirtschaften) mit anderen Personen (z.B. Lebenspartner) lebt;
- Verminderung des Prozentsatzes der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen;
- Freibetrag für Ausbildungs-Sonderbedarf (Unterstützen die Eltern die Ausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus, können bis zu 7.680 € Unterhalt im Jahr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden);
- Aufwendungen für eine Haushaltshilfe;
- Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten - bzw. Hinterbliebenen-Pauschbetrags;